



Kantonaler Richtplan Bern: Massnahme R_07 (V-Projekt) - Genehmigung

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 3. Juli 2015 bittet der Kanton Bern den Bund, die Richtplananpassung Massnahme R_07 „V-Bahn Jungfrauregion“ zu genehmigen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 14. Juli 2015 des Bundesamts für Raumentwicklung wurden die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen darum ersucht, zur Richtplananpassung des Kantons Bern Stellung zu nehmen. Von folgender Bundesstelle ist eine materielle Stellungnahmen eingegangen: Bundesamt für Verkehr (BAV).

Der Kanton hat in seiner fachlichen und politischen Stellungnahme vom 16. September 2015 keine grundsätzlichen Vorbehalte zum Prüfungsbericht geäussert.

2 Ausgangslage, Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

Gemäss der Seilbahnverordnung des Bundes (SebV) müssen Seilbahnvorhaben mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt sein. Die Anforderungen an die Richt- und Nutzungsplanung wurden in der gemeinsamen Vollzugshilfe "Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben" von BAFU und BAV von 2013 konkretisiert. Das revidierte Raumplanungsgesetz verlangt, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen (Artikel 8 Absatz 2 RPG). Eine räumliche Abstimmung auf Stufe des kantonalen Richtplans ist insbesondere aufgrund der grossen regionalwirtschaftlichen und touristischen Bedeutung sowie der Auswirkungen auf die Landschaft und dem Verkehr und dem damit verbundenen hohen Abstimmungsbedarf im Sinne von Art. 5 RPV nötig.

Bis anhin beinhaltete der Richtplan des Kantons Bern keine räumlichen Festlegungen zu den touristischen Intensiverholungsgebieten. Mit dem neuen Massnahmenblatt V-Bahn Jungfrauregion soll die richtplanerische Grundlage für die Realisierung des V-Bahn Projekts geschaffen werden. Gemäss dem Massnahmenblatt R_07 hat das Vorhaben den Koordinationsstand Festsetzung.

Die Richtplanunterlagen umfassen:

- Neue Massnahme „V-Bahn Jungfrauregion“ R_07“
- Erläuterungen zum Massnahmenblatt

Als Voraussetzung für eine Genehmigung des Vorhabens V-Projekt (Massnahmenblatt R_07) durch den Bund als Festsetzung im Richtplan, muss die räumliche Abstimmung und Interessenabwägung in Bezug auf Verkehr, Landschaft u.a. stufengerecht erfolgt und dargelegt sein.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde im Vorprüfungsbericht vom 24. Februar 2015 in Bezug auf die landschaftlichen Auswirkungen die räumliche Abstimmung als gegeben eingestuft. Hinsichtlich der

touristischen und der verkehrlichen Auswirkungen bedurfte es aus Sicht des Bundes noch weiterer Erläuterungen.

Bezüglich der touristischen Auswirkungen wurde das Massnahmenblatt um Aussagen aus der Studie „Volkswirtschaftliche Auswirkungen des V-Projekts auf den Kanton Bern“ von Ecoplan, April 2014, entsprechend ergänzt, in der das V-Projekt auch auf die touristischen Auswirkungen hin untersucht wurde. Für den Fall einer Nichtrealisierung des V-Projekts wurden verschiedene Szenarien zur Entwicklung der touristischen Nachfrage definiert. Die Studie geht im Ergebnis davon aus, dass ohne das V-Projekt die touristische Nachfrage in Grindelwald sinken würde - in allen analysierten Entwicklungsszenarien. Insbesondere durch die Verlagerung in andere Ski-Gebiete sei demzufolge mit einer deutlichen Nachfragereduktion in Grindelwald zu rechnen. Dieser Abwärtstrend könne auch nicht durch den Ersatz der Männlichenbahn aufgehalten werden. Ein Wegfall derselben oder eine zusätzliche negative Entwicklung in der Hotellerie würden diesen Abwärtstrend noch verstärken. Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton Bern die Ergebnisse der Studie in den Erläuterungsbericht zur Massnahme übernommen hat.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage zur Wirkung des geplanten Parkhauses und der Entwicklung des öV-Angebots wird in den Richtplanunterlagen festgestellt, dass durch die neue Station Rothenegg der BOB und das Terminal Grund die Anbindung der Jungfrauregion an den öffentlichen Verkehr insgesamt verbessert wird. Mit der neuen Haltestelle Rothenegg wird eine wesentliche Attraktivitätssteigerung für öV-Anreisende erzielt. Weiter wird konstatiert, dass nicht zu erwarten sei, dass das geplante Parkraumangebot negative Auswirkungen auf das Gesamtverkehrssystem, respektive auf die Umlagerung auf den ÖV habe. Das Vorhaben sei sowohl auf den Strassenverkehr wie auch den Schienenverkehr in den Grundzügen optimiert. Die begleitenden Massnahmen für die geordnete Bewältigung des erwarteten Verkehrsaufkommens sind im Erläuterungsbericht ausführlich dargelegt. Mit dem vorgesehenen Monitoring der Verkehrsentwicklung auf der Zubringerachse Interlaken – Grindelwald (Strasse und Bahn) wird die Prüfung der Wirksamkeit der Massnahmen gewährleistet.

Das BAV weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die neue Haltestelle Rothenegg Bestandteil der Leistungsvereinbarung (LV 2013-2016) zwischen Bund und Kanton ist. Für eine Mitfinanzierung durch den Bund muss die Massnahme vor Ende des Jahres 2016 begonnen worden sein.

Hinweis: Für eine Mitfinanzierung durch den Bund muss die Massnahme „Neue Haltestelle Rothenegg“ vor Ende des Jahres 2016 begonnen worden sein. Eine Aufnahme der neuen Haltestelle Rothenegg in den STEP Bahn 2030 ist nicht möglich.

Mit diesen zusätzlichen Ausführungen im Erläuterungsbericht ist aus Sicht des Bundes der Auftrag aus der Vorprüfung, ergänzende Erläuterungen zu den o.g. Auswirkungen zu liefern, erfüllt.

3 Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 25. September 2015 wird die Anpassung des Richtplans des Kantons Bern genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 25. September 2015